



Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

28.01.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Schäfer  
Telefon: 492-2016  
SchaeferM@stadt-  
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im 2. Halbjahr 2019

Beratungsfolge

12.02.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Bericht
12.02.2020	Rat	Bericht

**Bericht:**

Der Stadtkämmerer hat im 2. Halbjahr 2019 die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne	111.400 Euro
Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch	
• Mehrerträge in Höhe von	50.740 Euro
• Minderaufwendungen in Höhe von	<u>60.660 Euro</u>
	<u>111.400 Euro</u>
2. Teilfinanzpläne	274.940 Euro
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch	
• Mehreinzahlungen / Mehrerträge in Höhe von	30.000 Euro
• Minderauszahlungen / Minderaufwendungen in Höhe von	<u>244.940 Euro</u>
	<u>274.940 Euro</u>

Darüber hinaus wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 91.000 € von der Produktgruppe 0801 „Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten“ zur Produktgruppe 0802 „Bäder“ verlagert.

**Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:**

Die Deckung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen soll nach § 83 GO NRW im laufenden Jahr gewährleistet sein.

a) Mehraufwendungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge in den Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW), d. h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbunden sind, müssen auch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Mehraufwendungen, die im Budget einer Produktgruppe bzw. eines Amtes aufgefangen werden können, gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen in den Teilfinanzplänen. Auch hier können konsumtive Minderauszahlungen (Minderaufwendungen) oder Mehreinzahlungen (Mehrerträge) zur Deckung der Mehrauszahlungen herangezogen werden, sofern der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert wird (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW). Mehrauszahlungen, die im Budget einer Produktgruppe bzw. eines Amtes aufgefangen werden können, gelten nicht als überplanmäßige Auszahlungen.

c) Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch über- oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten wird. Dies ist bei der Verlagerung zwischen Produktgruppen des Haushalts der Fall.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Dieser Bericht wird gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Kenntnis gegeben.

I.V.

gez.  
Christine Zeller  
Stadtkämmerin

**Anlage:**

Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach § 83 GO NRW